

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS) (40. Tagung, Genf, 22. – 26. August 2022)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Änderungsvorschläge**

Korrektur der Übergangsvorschriften zu 8.1.2.3 in 1.6.7.2.2.2

Eingereicht von Österreich*:**

Zusammenfassung

Analytische Zusammenfassung: Die Übergangsvorschriften zu 8.1.2.3 in 1.6.7.2.2.2 enthalten einen redaktionellen Fehler, der zu korrigieren ist.

Zu ergreifende Maßnahmen: Korrektur der Übergangsvorschriften zu 8.1.2.3 in 1.6.7.2.2.2.

Verbundene Dokumente: keine

Einleitung

1. In 8.1.2.3 (t) wird ein Plan mit den Grenzen der Zonen, auf dem die in der jeweiligen Zone installierten elektrischen und nicht-elektrischen Anlagen und Geräte zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen sowie die autonomen Schutzsysteme eingetragen sind, verlangt.
2. In 8.1.2.3 (u) wird eine Liste der unter Buchstabe t) aufgeführten Anlagen und Geräte sowie der autonomen Schutzsysteme mit zusätzlichen Angaben verlangt.

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/26 verteilt.

** A/76/6 (Kap. 20) Abs. 20.76.

3. 1.6.7.2.2.2 enthält jedoch eine Übergangsvorschrift zu 8.1.2.3 (u), in der der Inhalt der Bestimmung als „Unterlagen, die an Bord verfügbar sein müssen, Plan mit Zoneneinteilung“ beschrieben ist. Da 8.1.2.3 (u) keinen Plan mit Zoneneinteilung enthält, stellt das einen redaktionellen Fehler dar. Diese mit Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034 auslaufende Übergangsbestimmung kann sich nur entweder auf 8.1.2.3 (t) (Plan mit Zoneneinteilung) oder auf 8.1.2.3 (u) (Liste der Geräte in den Zonen) beziehen. Da die Liste nach 8.1.2.3 (u) nicht erstellt werden kann, wenn es keinen Plan mit Zoneneinteilung nach 8.1.2.3 (t) gibt, kann sich die länger geltende Übergangsvorschrift nur auf die Liste nach 8.1.2.3 (u) beziehen. Der Eintrag in der zweiten Spalte wäre daher zu korrigieren.

I. Vorschlag

4. 1.6.7.2.2.2, Übergangsvorschrift zu 8.1.2.3 (u):

In der zweiten Spalte wird „Plan mit Zoneneinteilung“ durch „Liste der unter Buchstabe t) aufgeführten Anlagen und Geräte sowie der autonomen Schutzsysteme“ ersetzt.

II. Begründung

5. Diese redaktionelle Korrektur ist erforderlich, um einen Widerspruch aufzuheben.

6. Diese redaktionelle Korrektur hat keine Auswirkungen auf die Sicherheit, ist einfach durchführbar und erfordert keine Übergangsfrist.
